

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 2. Juni 1930.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart <i>untes.</i>
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
<del>Heiß</del> <i>untes.</i>	<del>Hees</del> <i>untes.</i>
Wünsch	Hambel
Forster	<del>Mohr</del> <i>untes.</i>
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmaier,

3. Verwaltungsinspektor W i t t m a n n ;



2. Die Miete für das Sparkasselokal und für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung dieses Lokals wird von RM 1500.- auf RM 2400.- erhöht = RM 900.-  
Mehreinnahme.

5. Die Verwaltungskosten für die Sparkasse werden von RM 2000.- auf RM 3000.- festgesetzt = RM 1000.-  
Mehreinnahme.

Die Durchführung der unter Ziffer 1 mit 5 genannten Massnahmen ergibt sonach eine Gesamtmehreinnahme von RM 17 530.-

Der bis zu RM 20 000.- noch fehlende Betrag von RM 2 470.- soll in Teilvorsnschlag 59 „Steuern und Abgaben“ als Mehreinnahme gebucht werden, da die Ansätze äusserst knapp gehalten sind und begründete Annahme besteht, dass an Steuern dieser Betrag hereingebracht wird.

III. Der Haushaltplan pro 1930/31 wird sonach festgesetzt auf:

in Einnahmen mit	RM 687 630.-	wirkliche Einnahmen,
	RM 100 285.-	durchlaufende Posten
	RM 787.915.-	

Sa. der Gesamteinnahmen: RM 787.915.- ;

in Ausgaben mit	RM 687.630.-	wirkliche Ausgaben,
	RM 100.285.-	durchlaufende Posten
	RM 787.915.-	

Sa. der Gesamtausgaben:

Der Stadtrat genehmigt mit allen gegen -- Stimmen den Haushaltplan und setzt wie im Vorjahre die Gemeindeumlagen auf 400 % für die Haus-, Gewerbe- und Wandergewerbsteuern und auf 600 % für die Grundsteuern fest.

Die Verwaltungsabgabe ist auch in diesem Geschäftsjahre weiter zu erheben.

Neuburg a.d.Donau, den 26. Mai 1930.

Stadtrat: - Finanzausschuss: -

gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-----	-------------	-----------

Abschrift.

Betreff: Haushaltsplan für die Stadtkasse  
Neuburg a.d.Donau für das Rechnungsjahr  
1930/31.

Stadtratsbeschluss.

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen ordnungsgemäss berufenen Sitzung bei 15 anwesenden Stadtratsmitgliedern mit allen Stimmen, dem Beschlusse des Finanzausschusses vom 26. Mai 1930 die Zustimmung zu erteilen mit der Massgabe, dass diesem Beschlusse folgende Zusätze angefügt werden:

IV. Mit allen Stimmen wird der Antrag des Stadtratsmitgliedes L o i b l wie folgt genehmigt:

„a) die Ausgabensätze des Haushaltsplanes für die einzelnen Positionen dürfen nicht übertragen werden,

b) für alle grösseren Ausgaben, auch innerhalb der Etatsansätze, soweit sie nicht zwangsläufig sind, müssen besondere Beschlüsse herbeigeführt werden, damit Einsparungen auf dem einen oder anderen Gebiete erreicht werden können.“

Auf Antrag des Stadtratsmitgliedes Dr. G r o m e r wird weiterhin mit allen Stimmen beschlossen, dass öfters während des Rechnungsjahres Uebersichten über den jeweiligen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse dem Stadtrate vorgelegt werden möchten, damit die Stadtratsmitglieder über die Finanzverhältnisse der Stadt stets unterrichtet sind.

Er verlangt ferner, ohne dass sich dagegen ein Widerspruch erhebt, dass kein Antrag auf eine Ausgabe gestellt werden darf, für den nicht zugleich ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

Gegen die Weitererhebung der Verwaltungskostenabgabe stimmen die Stadtratsmitglieder Hartmann, Rathgeber und Nebelmair; im übrigen geben sie sämtlichen Etatsansätzen ihre Zustimmung.

Neuburg a.Donau, 2. Juni 1930.

Stadtrat: gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-----	-------------	-----------

Betreff: Schlachtunggebühren. Abschrift.  
 Nr. 744. I. Beschluss.

Betreff: Erhöhung der Biersteuer.

B e s c h l u ß .

Gemäss § 3 der Satzung über die Erhebung einer gemeindlichen Biersteuer vom 27. Juni 1927 beträgt die Steuer 7 v. H. des Herstellerpreises.

Nach der Verordnung über die gemeindliche Biersteuer vom 23. 7. 1927 können innerhalb dieses Höchstbetrages die Gemeinden die Biersteuer in Reichsmarkbeträgen je Hektoliter festsetzen.

Die Biersteuer betrug bisher

1 Stk.	für Vollbier	RM 2.10;
1 Jung	für Starkbier	RM 3.00

pro Hektoliter, ohne Unterschied, ob Fass-, Flaschen- oder Weizenbier.

Der Stadtrat beschliesst, diese Sätze mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt festzusetzen:

1	für Vollbier auf	RM 2.40,
1	für Starkbier auf	RM 3.60.

Diese Steuersätze entsprechen nicht nur dem derzeitigen zulässigen Höchstsätze von 7 v. H. der besteuertungsfähigen Herstellerpreise, sie stehen auch mit der in Aussicht genommenen rechtgesetzlichen Regelung in Einklang, wonach der § 15 des Finanzausgleichsgesetzes eine Aenderung dahin erfahren soll, dass künftig die gemeindliche Biersteuer nur nach der Menge bemessen werden kann, wobei die Höchstsätze von RM 2.40 bei Voll- und von RM 3.60 bei Starkbier nicht überschritten werden dürfen.

1 Ochse	3.00 RM
1 Stier	Neuburg a.d. Donau, den 2. Juni 1930.
1 Jungstier	Stadtrat:
1 Kalb	gez. M a y e r.
1 Schaf, Geis oder Ziege	0.30

Diese Gebühren sind von allen Metzger, Wirten und Privaten, welche zur Schlachtung dieser Tiere des Schlachthaus benutzen, zu entrichten. Bei Schlachtungen an Schaaf- und Ziegen ist ein Zuschlag von 1.50 RM für Kleinvieh und 3.00 RM für Grossvieh zu entrichten.

I. Beschluss.

Der Finanzausschuss beantragt, der Stadtrat solle die nachstehenden Gebührensätze genehmigen:

Gebührentarif.

Die Gebühren für Fleischschau, Schlachthaus- und Freibankbenützung werden mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt festgesetzt:

I. Beschauggebühren.

Für 1 Ochsen	3.- RM
" 1 Stier oder Kuh	2,25 "
" 1 Jungrind	1,80 "
" 1 Kalb	0,75 "
" 1 Schaf, Geis, Bock	0,45 "
" 1 Schwein über 100 kg	2,25 "
" 1 " " 50 kg	1,50 "
" 1 " " 15 kg	0,75 "
" 1 " unter 15 kg	0,45 "
" jedes angefangene Kilo eingeführten Fleisches . . . . .	0,03 "

Hiebei wird bezüglich der Höhe der Beschauggebühren kein Unterschied gemacht, ob die Beschau vor oder nach der Schlachtung oder nur nach der Schlachtung vorgenommen wurde.

II. Schlachthausbenützungsggebühren.

Für 1 Ochsen	3,-- RM
" 1 Stier oder Kuh	2,25 "
" 1 Jungrind	1,80 "
" 1 Kalb	0,80 "
" 1 Schaf, Geis oder Bock	0,80 "

Diese Gebühren sind von allen Metzgern, Wirten und Privaten, welche zur Schlachtung dieser Tiere das Schlachthaus benützen, zu entrichten.-

Bei Schlachtungen an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 1.50 RM für Kleinvieh und 3.00 RM für Grossvieh zu entrichten.

### III. Freibankgebühren.

Für 1 Ochsen	3.00 RM,
1 Kuh oder Stier	2.25 "
1 Jungrind	1.80 "
1 Kalb	0.75 "
1 Schaf, Geis oder Bock	0.60 "
1 Schwein über 100 kg	2.25 "
1 " " 50 kg	1.50 "
1 " " 15 kg	0.75 "
1 " unter 15 kg	0.45 RM.

Werden nur einzelne Teile in die Freibank verbracht, so wird die halbe Gebühr erhoben, wenn solche weniger als die Hälfte des Tieres ausmachen, andernfalls die volle Gebühr.

### IV. Abgabe für die Zulassung als Freibankmetzger.

1. Für Grossvieh 3.00 RM,
2. " Kleinvieh 1.50 RM.

V. Die Bestimmungen in § 1 und 2 der Beschauggebührenordnung, § 6 der Schlachthausordnung und § 11 der Freibankordnung, sowie des Gebührentarifes I - IV vom 26.III.1910 werden durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Der Gebührentarif vom 1. Januar 1924 wird aufgehoben.

Neuburg a.d.Donau, den 2. Juni 1930.

Stadtrat:

gez. M a y e r .

Nr. 706.

Abschrift.

Betreff: Gesuch des Kur- und Kneippvereins Neuburg a.d.Donau, e.E., um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses.

### Stadtratsbeschluss.

Das Gesuch des Kur- und Kneipp-Vereins Neuburg a.d.Donau, e.V., vom 27. Mai 1930 um Gewährung eines jährlichen städtischen Zuschusses von 5000 RM auf die Dauer von 15 Jahren für Propagandezwecke und Verbesserung von Kureinrichtungen hat zur Kenntnis gedient.

Bei der Aufstellung des Etats für das laufende Geschäftsjahr 1930/31 hat sich gezeigt, dass der Bedarf für die zwangsläufigen und sonst notwendigen Ausgaben aus den normalen Einnahmequellen nicht gedeckt werden konnte, so daß sich der Stadtrat leider veranlasst sah, den fehlenden Betrag von 20 000 RM durch neuerliche Erhöhung von Gebühren aufzubringen. - Es war deshalb beim besten Willen nicht möglich, im laufenden Etat einen Zuschussbetrag für den Kneippverein einzustellen, wovon sich die sämtlichen bei der Schluss-Sitzung anwesenden Stadträte durch die einstimmige Annahme des Etats überzeugt haben.

Nach dem Grundsatz: „Keine neuen oder erhöhten Ausgaben ohne gleichzeitige Deckung“ bleibt nur ein Weg übrig, um dem Kurverein entgegenzukommen, der schon im Beschlusse vom 17. Februar 1930 gezeigt wurde, nämlich die Einführung der K u r f ö r d e r u n g s - A b g a b e, deren Ertragnis nach Weisung des Ministeriums in erster Linie für die aus dem Kurbetriebe und dem Fremdenverkehre erwachsenden Bedürfnisse verwendet werden soll.

Bevor der Stadtrat aber sich mit dieser Massnahme beschlussmässig befasst, muss er darüber im klaren sein, ob der Kur- und Kneippverein die Einführung dieser Abgabe empfehlen will, weil diese zweifelsohne eine neuerliche Belastung gerade derjenigen Kreise darstellt, die an den Bestrebungen des Kur-Vereins unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. - Falls daher der Kur- und Kneippverein auf die

Bewilligung eines Zuschusses Wert legt, muß es ihm anheimgestellt werden, einen förmlichen Antrag an den Stadtrat zu stellen.

Wenn es sodann zur Einführung dieser Abgabe in hiesiger Stadt kommt, dann wäre der Stadtrat bereit, dem Kneippverein aus dem Ertrage dieser Abgabe einen Zuschuss bis zu einem Betrage von 3 000 RM zur Verfügung zu stellen.- Ueber diesen Zuschuss könnte aber nur von Jahr zu Jahr Entscheidung getroffen werden. Eine Vorausbelastung des Etats auf mehrere oder gar auf 15 Jahre könnte unter keinen Umständen erfolgen, da dies mit dem Finanzgebern einer verantwortungsbewussten Stadtverwaltung, namentlich in solch schwierigen wirtschaftlichen Zeiten wie den jetzigen, gänzlich unvereinbar wäre.

Neuburg a.d.Donau, den 2.Juni 1930.

Stadtrat:

gez. M a y e r.

Betreff: Revision der Stadthauptkasse.

Abschrift.

B e s c h l u ß .

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 15 erschienen waren, wurde der Bericht des Prüfungsamtes München vom 20. Februar 1930 über die Revision der Stadthauptkasse bekanntgegeben.

Der Stadtrat hat anlässlich der Etatsberatungen 1930/31 folgende Steuer- und Gebührenerhöhungen beschlossen:

1. Erhöhung der Schlachtungsgebühren um 50 %,
2. Erhöhung der Biersteuer von 2.10 RM für den hl. Vollbier auf 2.40 RM und von 3.- RM für den hl. Starkbier auf 3.60 RM,
3. Erhöhung des Wasserzinses von 22 RPfg. für den cbm auf 25 RPfg.

Mit diesen Mehreinnahmen könnte der Etat abgeglichen werden.

Zur Einführung der Feuerschutzabgabe und der Kanalanschluss- und -Benützungsgebühren kann sich der Stadtrat noch nicht entschliessen.

Die Polizeistundverlängerungsgebühren sind auf 1 bis 10 RM festgesetzt und ist das Polizeiamt zu veranlassen, die höheren Gebühren jeweils in Ansatz zu bringen.

Bezüglich der Beanstandung der Buchführung im Regiebaubetrieb beschliesst der Stadtrat eine Kommission mit der Aufnahme der Lagerbestände im städt. Bauhofe zu betrauen.

Weiteren Vorschlägen über die Buchführung und über Massnahmen wird entgegengesehen.

Bezüglich des Schülerheims hat der Stadtrat bereits unterm 12. Mai 1930 beschlossen, eine Aenderung in der Bewirtschaftung im Laufe des heurigen Jahres zu erwägen, falls das Defizit nicht wesentlich herabgemindert werden kann.

Die Aussenstände sind fast restlos beigetrieben.- Im ganzen stehen

nach Mitteilung der Kämmerei noch ca. 2000 RM aus, deren Beitreibung bereits angeordnet ist.

Neuburg a.d.Donau, den 2. Juni 1930.

Stadtrat:  
gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
--	Sitzungsprotokoll vom 12. Mai 1930.	<p>Das Sitzungsprotokoll vom 12. Mai 1930 wurde bekanntgegeben.- Erinnerungen wurden hiegegen nicht erhoben.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>In der Stadtratssitzung vom 2. Juni 1930 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende</p> <p style="text-align: center;"><u>Beschlüsse</u></p> <p>gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Oeffentliche Sitzung.</u></p>
1	Haushaltsplan für die Stadtkasse Neuburg a.d.Donau für das Rechnungsjahr 1930/31.	S.beiliegende Beschlussabschriften.
2	Erhöhung der Biersteuer.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
3	Schlachtungsgebühren.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
3a	Kur- und Kneippverein.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
4	Revision der Stadthauptkasse.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
5	Werkzeughütte im Grünauer Stadtwald.	<p>Von dem Antrage des Forstwartes Söttl vom 1. Juni 1930 wird Kenntnis genommen.</p> <p>Die Errichtung einer Werkzeughütte mit einem Kostenaufwande von RM 426.90 kann mangels verfügbarer Mittel nicht genehmigt werden; es soll vielmehr ein Dultstand, der dem fraglichen Zwecke wohl auch entsprechen wird, im Grünauer Stadtwald zur Aufstellung kommen.</p> <p style="text-align: right;">./.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
6	Gartencafé im Hofgarten, hier Beschwerde des Gastwirtsvereins.	<p>Von dem Schreiben des Gastwirtsvereins vom 19. Mai 1930 wurde Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtrat ersieht aus dem Vorbringen des Gastwirtsvereins keinen Anlass, den Beschluss vom 12. Mai 1930 auf Erteilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gartencafés im Hofgarten wieder aufzuheben. - Der Vorwurf, dass der Stadtrat „übereilig“ gehandelt und die Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 ausser acht gelassen habe, ist völlig unbegründet. - Das Gaststättengesetz war im vorliegenden Falle gar nicht anzuwenden, denn es tritt erst am 1. Juli 1930 in Kraft. - Abgesehen hievon ist es auch nicht richtig, dass nach § 21 des Gesetzes <u>ohne weiteres</u> eine Erlaubnissperre angeordnet ist; vielmehr <u>kann</u> die oberste Landesbehörde (das Ministerium) oder die von ihr bestimmte Stelle eine solche Sperre unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Bezirke anordnen. - Eine derartige Sperrvorschrift ist aber für die Stadt Neuburg vom Ministerium noch gar nicht erlassen und könnte gegebenenfalls nur auf künftige Konzessionsfälle Anwendung finden.</p> <p>Die an Huppmann erteilte Konzession ist rechtlich vollkommen in Ordnung und kann sie der Stadtrat mit Rücksicht auf etwa später ergehende Vorschriften nicht zurücknehmen.</p>
7	Wirtschaftskonzession.	<p>Dem Gastwirt Herrn Franz F i e d l e r dahier, Besitzer der Gastwirtschaft „zur schönen Aussicht“ in Neuburg a. Donau A 27 wird gemäss § 33 I der RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24. II. 1923 (RGBl. I S. 147) die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen ruhenden realen Bierwirtschaftsgerechtheit „zum Damenwirt“ mit der Befugnis</p>

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
8	Wirtschaftskonzession.	<p>zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen Getränken aller Art, kalten und warmen Speisen erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 33 II l. c. nicht vorliegen und die Wirtschaftslokale den polizeilichen Anforderungen entsprechen. -</p> <p>Die rechtliche Wirksamkeit der Konzession wird von der fristgemässen Erfüllung der Auflagen des hiesigen Stadtbauamtes abhängig gemacht.</p> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tsrif 19 V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrage von 200 RM auf 5 RM festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 5 RM.</p> <p>Dem Gasthofbesitzer Max H ä c k l dahier, Besitzer der Gastwirtschaft „zum goldenen Lamm“ in Neuburg a. d. Donau, Lit. C Hs. Nr. 55, wird gemäss § 33 I der RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24. II. 1923 (RGBl. I S. 147) die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen ruhenden radizierten Weintaferngerechtheit „zum goldenen Lamm“ mit der Befugnis zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen Getränken aller Art, kalten und warmen Speisen, sowie zur <sup>Beherbergung</sup> <del>Beherrschung</del> von Fremden erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 33 II l. c. nicht vorliegen und die Wirtschaftslokale den polizeilichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die rechtliche Wirksamkeit der Konzession wird von der fristgemässen Erfüllung der Auflagen des hiesigen Stadtbauamtes abhängig gemacht.</p> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrag von 900 RM auf 28 RM festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 15 RM.</p>

Gp. Nr.	Gegenstand	Beschluss
9	Vollzug des Kör-gesetzes.	<p>Im Vollzuge des § 20 der Minist.Bek. vom 12.Novbr.1911, „den Vollzug des Gesetzes über die Haltung und Körung der Bullen vom 13.August 1910 betr.“ wurden in der heutigen Stadtrats-sitzung für die Jahre 1930, 1931 und 1932 als Mitglieder des Körausschusses gewählt:</p> <p>a) als Sachverständiger der Stadtgemeinde: Philipp H e e s, Landwirt und Stadtrat,</p> <p>b) als gemeindliches Mitglied: Georg G u g g u m o s, Landwirt,</p> <p>c) als Stellvertreter: Max B r u c k l a c h e r, Landwirt, Julius B a u e r, Brauereibesitzer und Landwirt.</p>
10	Errichtung einer Warmwasserheizung im Sanitätskolonnen-hause.	<p>Die Einrichtung einer Warmwasserheizung im Sanitätskolonnen-hause wird dem Schlosser-meister Josef H a b e r m e y e r dahier übertragen unter der Voraussetzung, dass dieser die Einrichtung um den Preis von 520 RM (wie Angebot Huber) herstellt.</p>
11	Grundabtretung A 112.	<p>Dem Antrage des Hausbesitzers Theodor L i n d e r m a y r dahier, A 112, um Ermässigung des Kaufpreises für die ihm mit Beschluss vom 12.5.30 käuflich überlassene Fläche von der Gerichtsstrasse Plan-Nr.117 1/2 kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Stadtrat ist jedoch bereit, dem Linder-mayr Zahlungserleichterungen zu gewähren; die Stadtkämmerei wird zur näheren Verein-barung hierüber ermächtigt.</p> <p style="text-align: center;">---</p>

Gp. Nr.	Gegenstand	Beschluss
12	Aufnahme der Vor-arbeiterswitwe Anna S c h m i d t, geb. Mühlbauer, ins Bürgerspital.	<p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> <p>Die Vorarbeiterswitwe Anna S c h m i d t dahier, geb. am 9. Januar 1863 zu Jngolstadt, wird ab 1.Juni 1930 gegen Erlage eines Ein-kaufskapitals von RM 1500.- in das Hl.Geist-bürgerspital aufgenommen.</p> <p>Der Witwe S c h m i d t wird ihrem Antrage entsprechend im Hinblick auf die Höhe des Einkaufskapitals die seinerzeitige Beerdigung in einer höheren Klasse, als solche für die Spitalinsassen üblich sind, zugesichert.</p> <p>Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, Kleidungs- und Wäschestücke hat Witwe Schmidt selbst mitzubringen.- Diese Gegenstände usw. verbleiben, und zwar bezüglich der Einrichtungs-gegenstände nur insoweit, als diese zur Ein-richtung des Zimmers der Genannten im Spital verwendet werden, nach dem seinerzeitigen Tode derselben im Eigentum der Spitalstiftung.- Die weiteren Möbel- etc.Stücke, die Witwe Schmidt einstweilen im Spital hinterstellt und die sie gelegentlich einer Versteigerung unterstellen will, bleiben im Eigentum der Schmidt.</p>
13	Gesuch um Beför-derung.	<p>Dem Gesuche des Stadtkämmerers V o l z um Einreihung in die Besoldungsgruppe 4 a kann nicht stattgegeben werden.</p> <p>Bei voller Anerkennung der eifrigen und vorzüglichen Geschäftsführung des Gesuchstellers erscheint dem Stadtrat die Einreihung in die genannte Gruppe als Spitzenstellung bei dem Alter des Volz als verfrüht, zumal auch in allen Sparten des Staatsdienstes diese Gruppe erst in späteren Jahren erreichbar ist.</p> <p>Der Stadtrat glaubt es aber nicht verant-</p>

G. l. Nr.	Gegenstand	Beschluss
14	Beförderungsgesuch T h o m a s.	<p>worten zu können, über die für die Beförderungsverhältnisse der Staatsbeamten massgebenden Grundsätze hinauszugehen.</p> <p>Dem Gesuche des Stadtsekretärs Anton T h o m a s um Beförderung zum Oberstadtsekretär kann keine Folge gegeben werden, da die Beförderung im Hinblick auf die Beförderungsverhältnisse der Staatsbeamten, die auch auf die Gemeindebeamten Anwendung zu finden haben, als verfrüht erscheint.</p>
15	Beförderungsgesuch R e i c h l e r	<p>Das Gesuch des Verwaltungsassistenten R e i c h l e r um Beförderung zum Stadtsekretär wird als verfrüht abgelehnt.</p>
16	Beförderungsgesuch V o r a u s.	<p>Das Gesuch des Verwaltungsassistenten V o r a u s um Beförderung zum Stadtsekretär wird als verfrüht abgelehnt.</p>
17	Beförderungsgesuch E i s e n s c h e n k S t e i d l.	<p>Den Gesuchen der Polizeihauptwachtmeister E i s e n s c h e n k und S t e i d l um Beförderung zum Polizei-Kommissär kann nicht stattgegeben werden, da die Stelle nicht frei ist.</p> <p>Veranlasstenfalls wird der Stadtrat entscheiden, ob die Stelle eines Polizeikommissärs wieder besetzt wird oder nicht.</p> <p style="text-align: right;"><b>Stadtrat Neuburg a. d. Donau.</b></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p>

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 30. Juni 1930.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <del>Loibl</del> <i>[Signature]</i> | Burghart                            |
| Dr. Gromer                          | Prändl                              |
| Bunk                                | Schedl                              |
| Heiß                                | Hees                                |
| Wünsch                              | Hambel                              |
| Forster                             | Mohr                                |
| Meyr                                | <del>Schaaf</del> <i>de Brignis</i> |
| Wink                                | Hartmann                            |
|                                     | Rathgeber                           |
|                                     | Nebelmaier                          |

### 3. Verwaltungsinspektor Wittmann.